

Churfürstl. Sächß.

Anderweites

Recht-



DICT,

de dato den 9. Decembris,

ANNO

1692.



Mit Churfl. Sächß. Freyheit.



DRESDEN/

Gedruckt/ in der Churfürstl. Sächß. Hoff-Buchdruckerey  
bey Immanuel Bergen.



Im Drucke bey

Verlag



DICTIONNAIRE



de la langue françoise

par

1752



Im Drucke bey

Verlag

1752

Erstlich in der Stadt Leipzig

bey





**U**n **B**ö **L**e **S**  
 Gnaden / W R / Johann  
 Georg der Vierdte / Herzog  
 zu Sachsen / Jülich / Cleve / und  
 Berg / auch Engern und Westpha-  
 len / des heiligen Römischen Reichs  
 Erb-Marschall und Chur-Fürst /

Land-Graf in Thüringen / Marg-  
 Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-  
 Graf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg /  
 Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr  
 zu Ravenstein / etc. Fügen allen und jeden Unseren  
 Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /  
 Ober- und Grenz-Haupt- auch Ambt-Leuthen / Schössern /  
 Verwaltern / Gleits-Leuthen / so wohl Bürgermeistern /  
 Richtern / Rätthen / Schuldheissen / und ins gemein / al-  
 len Unseren Untertanen und Verwandten / Geistlich-  
 und Weltlichen Standes / auch denen so sich Unsers  
 Schutzes gebrauchen / und die in Unsern Chur-Fürsten-  
 thumb und Landen handeln / wandeln oder contrahiren /  
 hiermit zu wissen / massen ihnen auch allerseits noch er-  
 innerlichen seyn wird / welcher Gestalt Wir Uns ge-  
 müßiget befunden / ein Münz Edict, unterm 15. Julii, die-  
 ses 1692sten Jahres / in öffentlichen Druck heraus zu  
 geben / dadurch auch / und die darauff erfolgte gu-  
 te Aufsicht / so viel erhalten / daß die vorhin so häufig /  
 und mit grossen Schaden der Commerciën / und Unse-  
 rer Untertanen / eingeschlichene böse und geringhaltige  
 Münz-Sorten sich meistentheils verlohren.

X 2

Wann



Wann dann solchem heilsamen und gemeinnützi-  
gen Wercke ferner nachzusetzen und / dahin zu trachten  
seyn will / wie das bisherige Land-verderbliche Münz-  
Wesen nach und nach wiederumb auff seinen rechten  
Fuß zu bringen; Als sind Wir bewogen worden/  
fernertweit dieses Edict und Verordnung abfassen / in  
Druck heraus geben / und zu jedermanns Wissenschaft  
publiciren zu lassen:

## I.

Und bleibet es zwar anfänglich und vor das  
I. nochmahls bey obgedachtem Unserm den 15. Julii, die-  
ses zu Ende gehenden 1692sten Jahres heraus gegeb-  
nem Münz-Edict, so weit dasselbe hierdurch nicht ge-  
ändert.

## II.

Insonderheit wollen Wir vors 2. daß hinfüh-  
ro die alten Schur-Sächsischen nach dem Zinnischen  
Fuß geprägten Ein- und Zwey-Drittel / auff Neun-  
und Achtzehen Groschen in dem Werth erhöhet / noch  
ferner also bleiben und gelten sollen.

## III.

Wie denn auch zum 3ten alle Känferliche grobe und  
kleine Münzen in ihrem bisherigen Lauffe und Valor;  
Nicht weniger Unsere; Ingleichen die Schur-Branden-  
burg-und Braunschweig Lüneburgische; Wie auch die  
Fürstl. Sachsen Gothaische / und zwar diese letztere nur  
von Anno 1692. an geschlagene / (als welche sämtlich  
nach dem Leipziger Vergleiche ausgemünzet werden) Ein  
Sechstel / Ein- und Zwey-Drittel / in völligem Werthe /  
vor 4. 8. und 16. Groschen unweigerlich auch ins künfti-  
ge genommen und ausgegeben werden;

## IV.

Im übrigen aber die im vorigen obgemeldten  
Edict und bishero auff 12. 6. und 3. Groschen herun-  
ter



tergesetzte Zwey = Drittel / Ein = Drittel und Ein = Sechstel  
ferner nicht mehr angenommen und passiret / sondern aller-  
dings gänzlich verruffen seyn sollen.

V.

Alle doppelte Groschen / auffer die Chur = Säch-  
sische / Chur = Brandenburgische und Braunschweig =  
Lüneburgische werden hiermit gänzlich verruffen.

VI.

Alle einfache Groschen / auffer nach = specificirte / sol-  
len gleichfalls gänzlich verruffen seyn; Nachfolgende  
aber in vollem Werth verbleiben /

Als:

- Alle Chur = Sächsische alte und neue Groschen.
- Alle Chur = Brandenburgische alte und neue Groschen.
- Alle Fürstl. Braunschweig = Lüneburgische alte und neue  
Groschen.
- Die alte Fürstl. Sächs. biß 1665. geprägte Groschen.

Die  
Goslarische Groschen.



Cöllnische Groschen.



)(3

Der





Der Stadt Minden Groschen.



Der Stadt Hildesheim Groschen.



Der Stadt Göttingen Groschen.



Einbeckische Groschen.



Nord



### Nordheimische Groschen.



Ingleichen alle noch ältere und im vorigem Seculo gemünzte Groschen / welche auch in vollem Werth verbleiben.

### VII.

Aber alle Dreier / auffer die Chur-Sächsische / sollen auff 1/2 Pf. reduciret seyn.

### VIII.

Die Chur-Brandenburgische / Fürstl. Mecklenburgische / wie auch alle andere 6. Pfenniger / wenn sie gleich hier nicht abgedrucket zu befinden / sollen (iedoch die Chur-Sächsischen ausgenommen) gänzlich verruffen seyn.

Und diese respectivè devaluirung und gänzlichere Verruffung / soll mit dem Neu-Jahrs Tage des / GOTT gebe mit Glück / bevorstehenden 1693ten Jahres / angehen.

Do auch eine Sorte / so nicht im Anschlage oder Abdrucke zu befinden / sich herfür thun möchte; Soll solche ohne vorhergehenden gnädigsten Befehl / nicht angenommen werden; Dahero die Rätthe in Städten und Unsere Beambten aller Orthen / so bald

sie







sie eine neue Münze verspühren / solche ungesäumt ein-  
zuschicken / und weiteren Befehls und Berordnung zu  
erwarten.

Hat sich also jedermänniglich hiernach in Zu-  
kunft zu achten.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unter-  
schrieben / und Unser Kanzley-Secret hierauff fürzudrü-  
cken befohlen. So geschehen und geben zu Dresden/  
am 9ten Decembris, 1692.

**Johann Georg Chur-Fürst.**



Vf 562

4°

~~77~~ 562. 40


ULB Halle 3  
004 958 241



V077

M. J.





# Churfürstl. Sächs.

Anderweites



de c



T,

Mit Churf. Sächs. Freyheit.



DRESDEN/  
Gedruckt/ in der Churfürstl. Sächs. Hoff-Buchdruckerey  
bey Immanuel Bergen.

